

Über „den Willen, auch unbeobachtet, unausgewertet und unkontrolliert sein zu können“

Interview mit der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit *Andrea Voßhoff**



Foto: Bundesregierung/Kugler

Bonner Rechtsjournal (BRJ): *Frau Voßhoff, in einem Interview verglichen Sie den Datenschutz mit dem Straßenverkehr, dessen Risiken durch die Sicherheitsmaßnahmen des Autos und durch staatliche Verkehrskontrolle minimiert werden. Trotz der Parallelen müsse sich das Datenschutzrecht stets „neu verteidigen“. Vor wem verteidigt sich das Datenschutzrecht, welche Interessen treffen aufeinander? Ist das Datenschutzrecht eher ein Interessensausgleich oder eine einseitige Sanktion?*

Bundesbeauftragte für den Datenschutz und Informationsfreiheit (BfDI): Selbstverständlich handelt es sich beim Datenschutzrecht nicht um ein einseitiges Sanktionsregime, das Repression und Verhinderung in den Vordergrund stellt. Rechtsstaatliches Handeln erfordert stets einen Ausgleich zwischen den Interessen aller Bürgerinnen und Bürger. Aber um beim Vergleich mit dem Straßenverkehr zu bleiben: Auch die Straßenverkehrs-Ordnung dient nicht der Sanktionierung, sondern dazu, einen verbindlichen Rechtsrahmen für die Nutzung dieser Infrastruktur zu setzen. Das Gleiche gilt für die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), die zudem erstmals einen gesamteuropäischen Rahmen setzt. Dieser Rahmen dient in erster Linie zwar dem Schutz der personenbezogenen Daten und damit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Die DSGVO dient aber ebenso der Gewährleistung des freien Verkehrs solcher Daten innerhalb der EU. Dieser freie Datenverkehr ist ebenso wie die Schutzwirkung für die Grundrechte und Grundfreiheiten

in Art. 1 der DSGVO festgelegt. Beide Ziele sind gleichermaßen das Fundament des neuen Datenschutzrechts. Und so regelt Art. 51 der DSGVO ausdrücklich, dass die Aufsichtsbehörden sowohl die Grundrechte natürlicher Personen bei der Verarbeitung zu schützen, als auch den freien Verkehr personenbezogener Daten in der EU zu erleichtern haben. Die DSGVO hat daher den Ausgleich zwischen beiden Interessen zum Gegenstand.

BRJ: *Die BfDI soll „einen Beitrag zur Sicherung und Weiterentwicklung des Datenschutzes und der Informationsfreiheit auf nationaler und auf europäischer beziehungsweise internationaler Ebene“ leisten. Was kann man sich im Einzelnen darunter vorstellen?*

BfDI: Die Sicherung und Weiterentwicklung des Datenschutzes ist sowohl gegenwarts- als auch zukunftsbezogen. Bei der Sicherstellung des Datenschutzes geht es primär um die tägliche Arbeit der Aufsichtsbehörden, die kurzgefasst mit den Handlungsfeldern Kontrolle, Beratung und Information beschrieben werden kann. Die Kontrolle der Verarbeitung von personenbezogenen Daten in öffentlichen Stellen des Bundes bildet dabei einen Schwerpunkt der Arbeit der BfDI. Zudem kontrolliert die BfDI auch Unternehmen der Post- und Telekommunikationsbranche. Bei häufig mehrtägigen vertieften Vor-Ort-Prüfungen bekommen die BfDI-Mitarbeiter dabei einen umfassenden Überblick über die Datenverarbeitungsvorgänge. Anlass für Kontrollen kann sich unter anderem auch aus Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern ergeben. Die kontrollierten Stellen sind zur Zusammenarbeit verpflichtet und haben alle für die Prüfung notwendigen Informationen bereit zu stellen. Die Information der Öffentlichkeit findet auf mehreren Wegen statt. Die BfDI veröf-

* Das Interview wurde von Thomas Buschmann, Alexandra Leibova und Antonetta Stephany vorbereitet und am 19.02.2018 schriftlich beantwortet.

fentlicht Informationsmaterialien für den Fachbedarf, z.B. der behördlichen oder betrieblichen Datenschutzbeauftragten und zur allgemeinen Information und Sensibilisierung der Bürgerinnen und Bürger. Zu Themen mit grundsätzlichem Schwerpunktcharakter werden auch Veranstaltungen und Symposien durchgeführt. Zur Weiterentwicklung des Datenschutzrechts begleitet die BfDI nationale aber auch europäische Gesetzgebungsvorhaben. Dies geschieht national durch die Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen von Gesetzgebungsvorhaben der Bundesregierung sowie durch Beratung des Parlaments in den Ausschüssen und in Anhörungen. Eine intensive Zusammenarbeit zu den Zukunftsthemen des Datenschutzes findet auch innerhalb der Datenschutzkonferenz (DSK) des Bundes und der Länder statt sowie in der sogenannten Art. 29-Gruppe statt. Letzteres Gremium ist der Zusammenschluss der europäischen Datenschutzaufsichtsbehörden, das mit Anwendung der DSGVO ab dem 25.05.2018 den künftigen europäischen Datenschuttsausschuss bilden wird. Die BfDI begleitet aber auch in internationalen Institutionen und Gremien die Weiterentwicklung des Datenschutzrechts über die nationalen und europäischen Grenzen hinaus. Auch im Bereich der Informationsfreiheit gibt es nationale und internationale Gremien, die der Zusammenarbeit der regionalen und nationalen Beauftragten und dem Informationsaustausch dienen sollen. So nimmt die BfDI mehrmals im Jahr an Konferenzen der Informationsfreiheitsbeauftragten in Deutschland teil und beschäftigt sich dabei mit aktuellen Fragen und Problemen bei gesetzlichen Regelungen zur Informationsfreiheit. Darüber hinaus gibt es auch regelmäßig europäische und internationale Treffen der jeweiligen Informationsfreiheitsbeauftragten, um auch die länderübergreifenden Aspekte in diesem Bereich zu betrachten.

BRJ: *Für Sie steht „das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen und damit der Mensch“ im Mittelpunkt Ihrer Arbeit. Oft ist im öffentlichen Diskurs hingegen die Rede von Datenkraken, dem gläsernen Menschen und Daten als Öl des 21. Jahrhunderts. In dieser Darstellung steht der Mensch ängstlich vielen übermächtigen Akteuren und Gefahren gegenüber. Wird die Debatte zum Datenschutz aus Ihrer Sicht korrekt geführt?*

BfDI: Die genannten Metaphern belegen den unterschiedlichen Blickwinkel bei der Debatte zum Datenschutz in der digitalen Welt. Wer Daten als Öl oder Gold des 21. Jahrhunderts bezeichnet, stellt deren wirtschaftliche Bedeutung und Verwertbarkeit in den Vordergrund. Dass Daten zunehmend mehr zu einem wachsenden Wirtschaftsfaktor werden und damit ihre ökonomische Bedeutung weiter zunehmen wird, ist unbestritten. Doch diese allein ökonomische Betrachtung vernachlässigt den eigentlichen Wert personenbezogener Daten und reduziert sie auf ebenjene wirtschaftliche Verwertbarkeit. Der Mensch mit seinem Recht auf informationelle Selbstbestimmung wird dabei ausgeblendet. Dabei ist Datenschutz nicht der Schutz von Daten, sondern vor allem Grundrechtsschutz. Es geht dabei um die aus dem Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit entwickelte Selbstbestimmtheit des Menschen und den Willen, auch unbeobachtet, unausgewertet und unkontrolliert sein zu können. Jeder Mensch benötigt einen Rückzugsort, da nur dort der nötige Freiraum für die Schaffung neuer Ideen vorhanden ist. Diese Kreativität ist der Motor für unsere Gesellschaft. Der Begriff des „gläsernen Menschen“ weist auf den Verlust dieses undurchsichtigen Raums hin. Wir müssen erkennen, dass Datenschutz – wie Heribert Prantl es so treffend formuliert hat – der Schutz des Menschen in der digitalen Welt bedeutet. In der Diskussion um den ökonomischen Wert der Daten kommt dieser Aspekt deutlich zu kurz.

BRJ: *Sie sind auch Beauftragte für die Informationsfreiheit. Was genau steht hinter diesem Begriff? Mit welchen Anliegen wenden sich Bürger am häufigsten an Sie?*

BfDI: Hinter dem Begriff der Informationsfreiheit steht der Anspruch von Bürgerinnen und Bürgern auf Zugang zu amtlichen Informationen bei öffentlichen Stellen. So kann etwa die Herausgabe beliebiger Behördenakten beantragt werden. Die Behörden müssen dann prüfen, ob einer Herausgabe bestimmte Gründe entgegenstehen und anderenfalls die begehrten Informationen zugänglich machen. In meinen Zuständigkeitsbereich als Bundesbeauftragte für die Informationsfreiheit fällt die Kontrolle und Beratung aller Bundesbehörden bei der Anwendung des Informationsfreiheitsgesetzes des Bundes. Wenn Bürgerinnen und Bürger Probleme bei der Bearbeitung ihrer Anträge nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) haben, können sie sich mit der Bitte um Vermittlung an mich wenden. Häufig handelt es sich hierbei um die Ablehnung eines IFG-Antrags, also Fälle in welchen die Behörde die begehrten Informationen nicht oder nicht vollständig herausgeben möchte. Die Bandbreite der angefragten Themen ist hierbei ganz vielfältig und umfasst allgemein die Unterlagen in Bundesministerien zu Gesetzgebungsverfahren oder ganz spezifische Dokumente aus einem konkreten Verwaltungsvorgang.

BRJ: *Ab Mai 2018 wird die DSGVO angewendet. War die BfDI an der Schaffung dieser Verordnung auf europäischer Ebene beteiligt und wie wird sie bei der Umsetzung der Verordnung auf Bundesebene mitwirken?*

BfDI: Die BfDI begleitete – ebenso wie ihre Kolleginnen und Kollegen in den Ländern und den Mitgliedstaaten der EU – von Anfang an das europäische Reformvorhaben im Datenschutz. Insbesondere wurde sie im Laufe des Verhandlungsprozesses durch die Bundesregierung in die Abstimmung der deutschen Positionen im Rat der EU einbezogen. Dabei lag das besondere Augenmerk darauf, die Harmonisierung des europäischen Datenschutzrechts mit einem möglichst hohen Datenschutzniveau zu unterstützen. Bei der gesetzgeberischen Umsetzung der DSGVO auf Bundesebene wurde

und wird die BfDI ebenfalls – entsprechend ihres gesetzlichen Auftrags – beteiligt. So hat die BfDI zum Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU), das am 25.05.2018 mit Wirksamwerden der DSGVO in Kraft tritt, mehrmals gegenüber der Bundesregierung Stellung genommen. Bei der öffentlichen Anhörung im Deutschen Bundestag ist die BfDI als Sachverständige angehört worden.

BRJ: *Welche Neuerungen werden sich im deutschen Datenschutzrecht aufgrund der Datenschutzgrundverordnung in erster Linie ergeben? Welche Stärken sehen Sie in der einheitlichen Regelung auf Unionsebene, welche Probleme ergeben sich?*

BfDI: Die DSGVO knüpft an die bestehende Datenschutzrichtlinie aus dem Jahr 1995 an und erfindet den Datenschutz somit nicht neu. Gleichwohl wird es eine ganze Reihe von Änderungen gegenüber dem bisherigen deutschen Datenschutzrecht geben. Zu den wichtigsten Änderungen gehört das Marktortprinzip. Demnach gilt das europäische Datenschutzrecht uneingeschränkt auch für alle außereuropäischen Unternehmen, die sich an Bürgerinnen und Bürger in den EU-Mitgliedsstaaten wenden. Und das selbst dann, wenn sie über keine Niederlassung in der EU verfügen. Von grundsätzlicher Bedeutung ist auch die künftig weitgehend einheitliche Rechtsanwendung der DSGVO. Im Falle grenzüberschreitender Datenverarbeitungen soll durch einen komplexen Kooperations- und Kohärenzmechanismus unter den Aufsichtsbehörden am Ende eine einheitliche Entscheidung stehen, an die die Aufsichtsbehörden der EU-Mitgliedstaaten gebunden sind. Eine weitere Neuerung ist der starke Fokus auf die Grundsätze „Privacy by Design“ und „Privacy by Default“. Schon bisher gilt das Prinzip der Datenvermeidung und Datensparsamkeit. Mit der Einführung des „Datenschutzes durch Technik (Design) und datenschutzfreundliche Voreinstellungen (Default)“ werden nun ausdrücklich Anforderungen an die datenschutzfreundliche Produktentwicklung und -implementierung gestellt. Als besondere Ausformung des Rechts auf Löschung von Daten besteht mit der DSGVO nun auch ein „Recht auf Vergessenwerden“, wenn der für die Datenverarbeitung Verantwortliche die zu löschenden Daten öffentlich gemacht hat. Er muss künftig vertretbare Schritte unternehmen, um die Stellen, die diese Daten verarbeiten, zu informieren, dass die betroffene Person die Löschung aller Links zu diesen Daten oder von Kopien der Daten verlangt. Im öffentlichen Bereich werden die Aufsichtsbehörden in Zukunft weitergehende Befugnisse haben. Sie können dann beispielsweise im Einzelfall anordnen, dass eine bestimmte Verarbeitung von Daten unterlassen werden muss, wenn sie gegen die DSGVO verstößt. Im nicht-öffentlichen Bereich ist der deutlich erhöhte Bußgeldrahmen herauszustellen. Insgesamt ist die Harmonisierung des Datenschutzrechts in Europa aus Sicht der BfDI zu begrüßen. Angesichts der weiter zunehmenden internationalen Waren- und Datenströme und im Zeitalter des Internets sind nationale Lösungen im Datenschutzrecht zum Scheitern verurteilt. Mit der Anwendung der DSGVO ab dem 25.05.2018 wird sich zeigen, wie und in welcher Weise der neue Rechtsrahmen greift. Schon jetzt ist der Beratungsbedarf seitens der Unternehmen, Behörden und nicht zuletzt der Bürgerinnen und Bürger sehr groß.

BRJ: *Mit der neuen Datenschutzgrundverordnung können bei Verstößen Bußgelder in Höhe von bis zu 20 Millionen Euro oder 4 % des erzielten Jahresumsatzes eines Unternehmens erhoben werden. Zugleich gibt es mehr Reglementierungen wie etwa neue Informations- und Löschfristen sowie abstrakte Erlaubnistatbestände. Glauben Sie, dass die deutschen Unternehmen und Behörden den neuen Pflichten nachkommen werden?*

BfDI: Im Datenschutz wird ja allgemein eher ein Vollzugsdefizit als ein Regelungsdefizit angenommen. Es bestehen keine Zweifel, dass die überwiegende Mehrheit der Unternehmen und Behörden die neuen Regelungen nach DSGVO beachten werden, und zwar unabhängig von allgemeinen oder konkreten Bußgeldandrohungen. Die große Herausforderung für alle Akteure ist die mit einer gesetzlichen Neuregelung immer einhergehende Rechtsunsicherheit und durch viele unbestimmte Rechtsbegriffe auch die zunächst bestehende Rechtsunklarheit. Es sind aber nicht nur Unternehmen und Behörden gefragt, sondern auch die Aufsichtsbehörden, die gerade in der Übergangszeit ihrem Beratungs- und Sensibilisierungsauftrag nachkommen müssen. Dazu ist auch eine hinreichende personelle Ausstattung der Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder erforderlich, um flächendeckend über die Neuregelungen zu informieren und die Umsetzung zu kontrollieren.

BRJ: *Art. 85 Abs. 1 der DSGVO statuiert die Pflicht der Mitgliedsstaaten, das Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit mit dem Schutz personenbezogener Daten durch Rechtsvorschriften in Einklang zu bringen. Glauben Sie, dass die aktuelle Gesetzeslage dieser Pflicht gerecht wird oder bedarf es ausdifferenzierter Regelungen durch die Landesgesetzgeber? Ist die „Selbstregulierung“ der Presse dabei der richtige Weg, um die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen zu schützen?*

BfDI: Die DSGVO verlangt eine Anpassung der medienrechtlichen Datenschutzbestimmungen an die neuen Vorgaben. Nach der Anpassungsklausel des Art. 85 DSGVO sehen die Mitgliedstaaten Ausnahmen und Abweichungen von bestimmten Vorgaben der DSGVO vor. Dies gilt etwa, wenn das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten mit

der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit in Einklang gebracht werden muss. Dabei muss der Meinungs- und Informationsfreiheit sowie der Presse-, Rundfunk- und Medienfreiheit gemäß Art. 5 des Grundgesetzes (GG) und Art. 11 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (GRCh) ebenso Rechnung getragen werden wie dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung gemäß Art. 1 i.V.m. Art. 2 GG und dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten gemäß Art. 8 GRCh. Einen Vorrang der Presse-, Rundfunk- und Medienfreiheit sieht die DSGVO nicht vor. Sie verlangt vielmehr, einen angemessenen Ausgleich zwischen den Grundrechten herzustellen, wenn diese in Widerstreit geraten. Soweit Bestimmungen der DSGVO für die journalistische Tätigkeit ausgeschlossen werden sollen, müssten die negativen Auswirkungen auf das Recht auf Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit dargelegt werden. Sodann müsste eine Abwägung mit dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten vorgenommen werden. Der europäische Gesetzgeber hat sich gerade nicht dafür entschieden, der Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken pauschal Vorrang vor dem Datenschutz einzuräumen. Dem entsprechend könnte auch der nationale Gesetzgeber ein weitreichendes Medienprivileg nur vorsehen, soweit dies in all seinen Einzelheiten erforderlich ist und entsprechend begründet wird. Dementsprechend hat auch die Konferenz der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder (DSK) die Anpassung von Rundfunk-Staatsverträgen, Presse- und Mediengesetzen gefordert. Die gesetzlichen Anpassungen i.S.d. Art. 85 DSGVO müssen konkret und spezifisch – bezogen auf die jeweiligen Normen und Vorgaben der DSGVO – Ausnahmen und Abweichungen regeln und diese begründen. Die DSK ist sich zudem einig, dass bei der Ausübung der jeweiligen Regelungskompetenz das europäische Datenschutzrecht zwingend zu beachten ist und dass eine faktische Beibehaltung der bisherigen nationalen Rechtslage dem nicht gerecht würde. Es wäre daher auch nicht der richtige Weg, den Schutz personenbezogener Daten ausschließlich einer Selbstregulierung der Presse zu überlassen.

BRJ: *Das Privacy-Shield-Abkommen mit den USA steht unter erheblicher Kritik von Datenschutzrechtlern. Die EU-Kommission hat zuletzt das Abkommen nach einem Jahr als prinzipiell funktionsfähig bezeichnet. Glauben Sie, dass mit dem Abkommen der Schutz personenbezogener Daten in den USA – im Gegensatz zum Safe-Harbor-Abkommen – sichergestellt ist?*

BfDI: Der Privacy Shield verbessert im Vergleich zur vorherigen Safe-Harbor-Einigung den Schutz aus der EU stammender personenbezogener Daten in den USA spürbar. Darüber sind sich die europäischen Datenschutzbehörden in der Artikel 29-Gruppe einig. Gleichwohl teilen weder die BfDI noch die restlichen Mitglieder der Artikel 29-Gruppe die Einschätzung der EU-Kommission zur Funktionsfähigkeit des neuen Regelwerks für den transatlantischen Datenverkehr in vollem Umfang. Bei der ersten Überprüfung des Privacy Shield durch die Kommission und die US-Regierung waren Vertreter der europäischen Datenschutzbehörden beteiligt, auch aus meinem Haus. Dabei konnten die von den europäischen Datenschutzbehörden von Anfang an geäußerten, teils grundsätzlichen Bedenken nicht vollständig ausgeräumt werden. Daher hat die Artikel 29-Gruppe die EU-Kommission unter Fristsetzung zunächst bis zum 25.05.2018 – dem Datum der Anwendung der DSGVO – spätestens jedoch bis zum Zeitpunkt der zweiten Überprüfung im Herbst 2018 aufgefordert, den Privacy Shield in Verhandlungen mit der US-Regierung entscheidend nachzubessern. Geschieht dies nicht und bleiben bessere Rechtsschutzmöglichkeiten für Betroffene in der EU gegen Überwachungsmaßnahmen durch US-Geheimdienstbehörden aus, werden die europäischen Datenschutzbehörden Maßnahmen ergreifen. Das schließt den Gang vor die nationalen und europäischen Gerichte ausdrücklich mit ein.

BRJ: *Auch der Bundestagswahlkampf war durch den Wunsch nach mehr Digitalisierung geprägt. Dort ging es insbesondere um die Digitalisierung in den Bereichen Bildung und Verwaltung. Wie realistisch ist Ihrer Meinung nach die Umsetzung solcher Forderungen?*

BfDI: Der Prozess der Digitalisierung umfasst schon heute sämtliche Bereiche unserer Gesellschaft und damit auch die Bereiche Bildung und Verwaltung. Sie ist auch in unserem privaten Lebensumfeld nicht mehr hinweg zu denken. Datenschutz und Digitalisierung schließen sich nicht gegenseitig aus. Es geht vielmehr um nichts Geringeres, als die mit der Digitalisierung einhergehenden Veränderungen unseres alltäglichen Lebens so zu gestalten, dass das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung auch im Prozess des digitalen Wandels sichtbar bleibt und dem Einzelnen eine zuverlässige Orientierung sowie die nötige Rechtssicherheit und Transparenz im Umgang mit seinen Daten vermittelt wird. Das gilt in besonderem Maße für Lebensbereiche, in denen besonders sensible personenbezogene Daten erfasst und verarbeitet werden, wie etwa in der Medizin und Forschung, aber auch im Bildungssektor oder in bestimmten Bereichen der öffentlichen Verwaltung. Die Digitalisierung von Verwaltungsabläufen hat bereits begonnen und wird allein aus Gründen der Effizienzsteigerung und Kostendämpfung noch weiter fortschreiten. Die BfDI drängt daher darauf, so früh wie möglich in die jeweiligen Rechtsetzungsvorhaben eingebunden zu werden. Hier gilt es etwa, die Forderung nach datenschutzfreundlichen Voreinstellungen bei der Entwicklung und Einrichtung digitaler Verwaltungsdienste, wie sie die europäische DSGVO vorsieht, in den entsprechenden Gesetzen zu verankern. Mit den Rahmenbedingungen der DSGVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind auch die potenziellen Konflikte zwischen dem technisch Machbaren einerseits und den datenschutzrechtlichen Interessen der Einzelnen andererseits lösbar. Eine weitere und vielleicht sogar die wichtigste zu ergreifende Maßnahme ist es, bereits den Kindern in der Schule so früh wie möglich

Datenschutz- und Medienkompetenz zu vermitteln. Die fortschreitende Digitalisierung ergreift mittlerweile fast alle Lebensbereiche und wird damit auch für immer jüngere Menschen relevant. Aufgrund der intuitiven Bedienbarkeit moderner Medien ist es doch heute für einen Zweijährigen letztendlich nicht schwerer durch das digitale Fotoalbum eines Smartphones zu „wischen“, als in einem analogen Fotoalbum zu blättern. Es ist daher eine elementare gesamtgesellschaftliche Aufgabe, unsere Kinder auf die Digitalisierung unserer Gesellschaft vorzubereiten und in diesem Zusammenhang natürlich auch auf die mit ihr einhergehenden Gefahren hinzuweisen. Denn dass zum Beispiel das Internet (fast) nichts vergisst, wird oft leider immer noch zu spät realisiert.

BRJ: *Das Datenschutzrecht ist, wie wir gesehen haben, komplex und thematisch breit gefächert. In welchen Bereichen kommen in Zukunft die größten Veränderungen auf uns zu? In welchen Punkten sehen Sie auch nach dem Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung Handlungsbedarf?*

BfDI: Zu den größten Veränderungen durch die DSGVO zählen die Einführung einiger grundlegend neuer Verfahren und Prinzipien. Für die am Markt teilnehmenden Unternehmen werden das Marktortprinzip und der One-Stop-Shop wohl die größte Bedeutung haben. Nach dem Marktortprinzip gilt – wie bereits dargelegt – das europäische Datenschutzrecht uneingeschränkt auch für alle außereuropäischen Unternehmen, die sich an Bürgerinnen und Bürger in den Mitgliedsstaaten wenden. Sie müssen dann einen Repräsentanten benennen, der den Aufsichtsbehörden als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Nach dem Prinzip des „One-Stop-Shop“ wird gegenüber den Unternehmen bei grenzüberschreitenden Datenverarbeitungen nur noch eine Datenschutzbehörde innerhalb Europas federführend sein. Aber auch für die Aufsichtsbehörden selbst wird sich viel ändern. Die Sanktionsmöglichkeiten sind jetzt deutlich differenzierter und verschärft. Weiterhin wird die Zusammenarbeit aller Behörden in Europa gestärkt, indem ein Kohärenzverfahren geschaffen wurde, das am Ende zu einer verbindlichen Entscheidung des neuen europäischen Datenschutzausschusses führen kann. Auf diesen Abstimmungsprozess werden sich die Aufsichtsbehörden ebenfalls neu einstellen müssen. Neben diesen organisatorischen Herausforderungen wird es entscheidend darauf ankommen, den Rechtsrahmen der DSGVO in der Praxis anzuwenden. Ob und inwieweit dies gelingt, werden die Erfahrungen ab dem 25.05.2018 zeigen. Bis zum Jahr 2020 will die EU Kommission eine erste Evaluierung der Wirkungsweise der DSGVO vorlegen. Es bleibt abzuwarten, welcher Handlungsbedarf sich daraus ergeben kann.

BRJ: *Ende 2013 haben wir ein Interview mit Ihrem Vorgänger geführt. Dieser kritisierte insbesondere die mangelnde Unabhängigkeit des Amtes. Seit 2016 ist die BfDI eine eigenständige oberste Bundesbehörde. Wurde mit diesem Schritt die Unabhängigkeit Ihres Amtes sichergestellt?*

BfDI: Das lässt sich klar mit „Ja“ beantworten. Diese Änderung war ein wichtiger Meilenstein! Die BfDI war seit ihrer Gründung im Jahr 1978 zunächst beim Bundesministerium des Innern (BMI) eingerichtet – ihre Beschäftigten waren Beschäftigte des BMI. Die BfDI unterlag zudem der Rechtsaufsicht der Bundesregierung und der Dienstaufsicht des BMI. Bereits das derzeit geltende europäische Datenschutzrecht verlangt jedoch die Einrichtung „völlig unabhängiger“ Aufsichtsbehörden für den Datenschutz. Der europäische Gerichtshof hat dies in mehreren Entscheidungen präzisiert. Danach müssen die Aufsichtsbehörden ihre Aufgaben ohne jede äußere Einflussnahme wahrnehmen können. Sie müssen bereits dem Anschein einer Einflussnahme entzogen sein. Mit diesen strengen Anforderungen war weder eine Rechts- oder Dienstaufsicht durch die Exekutive noch die Einrichtung bei einer Stelle der Exekutive vereinbar. Der deutsche Gesetzgeber war deshalb gehalten, durch Änderung des BDSG die europarechtlichen Anforderungen umzusetzen. Diesem Auftrag ist er inzwischen nachgekommen. Seit dem 01.01.2016 ist die BfDI eine eigenständige oberste Bundesbehörde. Ihre Stellung ähnelt der des Bundesrechnungshofs. Beide sind von der Regierung unabhängige Kontrollinstanzen.

BRJ: *Frau Voßhoff, wir danken Ihnen für dieses Gespräch.*